



Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 15/2020

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 14. Dezember 2020 (Beginn 19:36 Uhr; Ende 21:45 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Zähringersaal des Stadthauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 23 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 24 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Schuster, Joachim

Mitglieder

Benz, Thomas
Berger, Dirk
Brändle, Ralf
Buck, Iris
Burgert, Siegmart
Grunau, Rudi, Prof. Dr.
Hanisch, Christoph
Haug, Tobias
Knauf, Christian
Kraus, Tobias
Löhmer, Birgit
Mertes, Michaela
Rudolph, Bettina
Schwanzer, Volker
Senf, Thomas
Spinner-Burger, Barbara
Strub, Markus
Studer, Egbert
Tobian, Eckart
Ufheil, Petra
Waiz, Rosemarie
Winkler, Hans
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin TL

Mitarbeiter

Branghofer, Dieter FBL
Lais, Magdalena SB
Leisinger, Andrea GF LGS, zu TOP 1
Müller, Peter FBL

Gäste

Germadnik, Christian Logad Holding GmbH,
zu TOP 6.1

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Erhardt, Kurt

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 04. Dezember 2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 10. Dezember 2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:
Christoph Hanisch und Tobias Haug

Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Zwischenfinanzierung LGS GmbH - Gewährung eines zusätzlichen Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH mit Qualifiziertem Rangrücktritt
5. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Neuenburg am Rhein einschließlich deren Eigenbetriebe von 2015 – 2018 sowie Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017
6. Bauanträge und Antrag im Kennntnisgabeverfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - 6.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3074, Gemarkung Neuenburg
 - 6.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schauinsland, Flst. Nr. 4897/7, Gemarkung Neuenburg
 - 6.3. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Akazienweg, Flst. Nr. 1271/1, Gemarkung Zienken
 - 6.4. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Blodelsheimer Weg, Flst. Nr. 5991, Gemarkung Grißheim
 - 6.5. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Bahnhofstraße, Flst. Nr. 4415/18, Gemarkung Neuenburg
 - 6.6. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4327, Gemarkung Neuenburg
 - 6.7. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Verner-Panton-Straße, Flst. Nr. 4560/48, Gemarkung Neuenburg
 - 6.8. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Verner-Panton-Straße, Flst. Nrn. 4560/48 + 4560/49, Gemarkung Neuenburg
 - 6.9. Antrag im Kennntnisgabeverfahren, Alemannenstraße, Flst. Nr. 3942, Gemarkung Steinenstadt
7. Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co. KG sowie Aufstockung der Kommanditanteile der Stadt Neuenburg am Rhein und Änderung des

Gesellschaftsvertrages

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

Bürgerfragen:

Es ist 1 Besucher anwesend. Wortmeldungen erfolgen keine.

Die Verwaltung informiert:

a) Straßennamen; Namensgebung

Im Zuge des Straßenausbaus im Bereich des Landesgartenschau Geländes soll eine neue Namensgebung erfolgen. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Wegeführung ab der Kreuzung Vogesenstraße/ Rheinwaldstraße in Richtung Panzerplatte und weiter über die Rheinterrasse in südlicher Richtung bis zur B 378 mit „Rheingartenweg“ zu benennen. Der Gemeinderat stimmt der Namensgebung einstimmig zu.

b) Sachstand Landesgartenschau 2022

Geschäftsführerin Andrea Leisinger stellt den aktuellen Sachstand bei den Maßnahmen für die Landesgartenschau 2022 vor (Präsentation siehe Anlage 1 zur Niederschrift). Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und spricht große Anerkennung für das Geleistete aus.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine

3. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 14/2020 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.11.2020 wurde per E-Mail am 08.12.2020 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

<p>4. Zwischenfinanzierung LGS GmbH - Gewährung eines zusätzlichen Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH mit Qualifiziertem Rangrücktritt Vorlage: 262/2020</p>

I. Sachvortrag

Die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH (LGS GmbH) hat mit Schreiben vom 23.11.2020 um ein zusätzliches Trägerdarlehen in Höhe von 1.000.000 Euro gebeten.

Der für das Wirtschaftsjahr 2021 aufgestellte Entwurf des Wirtschaftsplans zeigt einen zu erwartenden Jahresfehlbetrag i. H. v. rund 2,55 Mio. €. Mit weiteren rund 400.000 € Erträgen aus Einnahmen (Dauerkarten) im Jahr 2021, die im Jahresabschluss allerdings nicht erfolgswirksam zu bewerten sind, ergibt sich eine zahlenmäßige Unterdeckung aus Verlustausgleichen in Höhe von rund 2,95 Mio. €. Die derzeit vorhandene Kapitalrücklage reicht zum Ausgleich dafür nicht aus.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Geschäftsmodell, wonach Erlöse (z. B. Einnahmen aus Eintritten, Einnahmen aus Sponsoring) erst im Schaujahr zu erwarten sind. Bereits seit Gründung der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH war klar, dass die Gesellschaft während der Bauphase und Vorbereitung der Durchführung zur Zwischenfinanzierung der bis zum Schaujahr anfallenden Verluste, auf die Zuführung von Mitteln durch die Stadt Neuenburg am Rhein angewiesen sein würde.

Durch die in den Vorjahren aufgestellten und von Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein jeweils genehmigten Wirtschaftspläne wurde dieser Sachverhalt transparent dargestellt.

1. Die bereits bestehenden Trägerdarlehen von jeweils 1 Mio. Euro (insgesamt 2 Mio. €) reichen nicht aus, um in der Bilanz eine ausreichende Kapitalbasis darzustellen.

Daher muss die Geschäftsführung der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH die Stadt Neuenburg am Rhein um ein zusätzliches Trägerdarlehen in Höhe von 1.000.000 Euro bitten.

Das neue Trägerdarlehen kann, wie die beiden bereits bestehenden, durch Gesellschafterbeschluss in eine sonstige Zahlung in die Kapitalrücklage umgewandelt werden.

Ohne die Gewährung zusätzlichen, im Sinne des Insolvenzrechts als ebenbürtig mit Eigenmitteln geltenden Kapitals, folgt im Laufe der ersten Monate des neuen Jahres eine Überschuldung der Gesellschaft mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen nach den Bestimmungen des Insolvenzrechts.

2. Um den bilanz- und insolvenzrechtlichen Bestimmungen zu genügen muss die Stadt einem qualifizierten Rangrücktritt zustimmen. Dies bedeutet, dass die Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Forderungen auf Rückzahlung der bestehenden

Trägerdarlehen in Höhe von dann insgesamt 3 Mio. € (einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenforderungen) hinter die gegenwärtigen und künftigen Forderungen und zugunsten sämtlicher anderer Gläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO dergestalt im Rang zurück tritt.

Dieser Rangrücktritt muss schriftlich erfolgen.

Bürgermeister Joachim Schuster und Geschäftsführerin LGS GmbH Andrea Leisinger erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen aus dem Gremium. Der Aufsichtsrat der Landesgartenschau GmbH hat der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen der Aufnahme eines Trägerdarlehens zuzustimmen.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um folgende Beschlussfassungen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Trägerdarlehens an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH in Höhe von 1.000.000 Euro zu und beschließt den beigefügten Darlehensvertrag. Ferner wird Herr Bürgermeister Schuster ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, das Trägerdarlehen aufzunehmen.
2. Zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InsO) der Landesgartenschau Neuenburg am Rhein 2022 GmbH tritt die Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Forderungen auf Rückzahlung der bestehenden Träger-darlehen in Höhe von insgesamt 3 Mio. € (einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenforderungen) hinter die gegenwärtigen und künftigen Forderungen und zugunsten sämtlicher anderer Gläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO dergestalt im Rang zurück, dass Zahlungen auf die Forderungen nicht erfolgen dürfen, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Zahlungen auf die Forderung zu einer Zahlungs-unfähigkeit oder Überschuldung führen würden, und nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern, soweit nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals erforderlich, aus künftigen Jahresüberschüssen, Bilanzgewinnen, einem Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter, verlangt werden können.

Ferner wird Herr Bürgermeister Schuster ermächtigt, die Vereinbarung über den qualifizierten Rangrücktritt zu allen drei Trägerdarlehen in Höhe von insgesamt 3 Mio. € zu unterzeichnen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Neuenburg am Rhein einschließlich deren Eigenbetriebe von 2015 – 2018 sowie Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017
Vorlage: 261/2020**

I. Sachvortrag

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) ist für die überörtliche Prüfung der Stadt zuständig.

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 22.06.2020 bis 24.08.2020 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe „Abwasserbeseitigung“, „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe“ und „Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude“ jeweils in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2018.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden.

Die Verwaltung ist am 31.08.2020 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1017 ergab folgende Feststellungen:
Nach den Erkenntnissen der überörtlichen Prüfung wird die festgestellte Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie wurde insgesamt gesehen sachkundig und sorgfältig aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach dem Gesamteindruck der Prüfung insgesamt gesehen ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Stadt, wenngleich sich durch die notwendigen Änderungen bei der Bewertung von Waldflächen eine deutliche Reduzierung der Bilanzsumme ergeben dürfte.

Insgesamt kam die GPA in ihrem Prüfbericht zu folgender Gesamtbeurteilung:

„Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt waren im Prüfungszeitraum nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung insgesamt gut.

Die Stadt steht in den kommenden Jahren auch durch die Durchführung der Landesgartenschau im Jahr 2022 vor umfangreichen Investitionsvorhaben. Nach den Prognosen der Stadt würde es dennoch für den gesamten Finanzplanungszeitraum gelingen, eine gesetzeskonforme Liquiditätsausstattung bzw. -entwicklung zu gewährleisten und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt sicherzustellen. Insbesondere durch die derzeit noch nicht abschätzbaren Folgen der Coronakrise, bleibt der tatsächliche Verlauf der Haushaltswirtschaft abzuwarten. Zur nachhaltigen Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit wird empfohlen, die Realisierung der

Investitionsvorhaben auch weiterhin von der Eigenfinanzierungskraft und der Bewilligung der eingeplanten Fördermittel, unter Berücksichtigung der Folgekosten, abhängig zu machen. Ergebnisverbesserungen und hiermit einhergehende Verbesserungen der Zahlungsmittelüberschüsse der Ergebnisrechnung sollten vorrangig zur Reduzierung der Kreditaufnahme genutzt werden. Es sollte zudem versucht werden, das Betriebsergebnis durch sparsame Haushaltsführung, Ausgabendisziplin und konsequente Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten zu verbessern, um den Ressourcenverbrauch dauerhaft und nachhaltig erwirtschaften zu können.“

Darüber hinaus stellte die GPA fest:

„Das Haushalts- und Rechnungswesen ist im Prüfungszeitraum insgesamt sorgfältig und sachkundig bearbeitet worden. Die jährlichen Rechenschaftsberichte vermitteln einen umfassenden und zutreffenden Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft.“

Die festgestellten Prüfungsbemerkungen werden von der Verwaltung bearbeitet, ausgeräumt und innerhalb der vorgegebenen Frist der GPA zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für die Finanzprüfung wurde eine Gebühr in Höhe von 54.426,18 € erhoben.

Der vollständige Prüfungsbericht wurde bereits vorab den Fraktionssprechern zur Verfügung gestellt und kann von den Mitgliedern des Gemeinderates bei der Kämmerei eingesehen werden.

FBL Peter Müller erläutert den Sachverhalt und geht insbesondere auf die Feststellungen bei der Prüfung der Öffnungsbilanz ein. Ergänzend informiert Bürgermeister Schuster über das Abschlussgespräch und über das von der GPA erteilte gute Testat. Inhalt des Gesprächs war u.a. auch der Rückgang der Einnahmen durch die Corona-Pandemie und die dadurch bedingte Notwendigkeit von Kreditaufnahmen für die Städte und Gemeinden.

Im Hinblick auf den Entwurf für den Haushalt 2021 teilt der Vorsitzende mit, dass dieser am 01.02.2021 in den Gemeinderat eingebracht wird.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur Kenntnis.

III. Beschluss

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zustimmend zur Kenntnis.

**6. Bauanträge und Antrag im Kenntnisgabeverfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
Vorlage: 268/2020**

I. Sachvortrag

Zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- wurden folgende Bauanträge mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:
 - Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3074, Gemarkung Neuenburg
 - Schauinsland, Flst. Nr. 4897/7, Gemarkung Neuenburg
 - Akazienweg, Flst. Nr. 1271/1, Gemarkung Zienken
 - Blodelsheimer Weg, Flst. Nr. 5991, Gemarkung Grißheim

- wurden folgende Bauanträge eingereicht:
 - Bahnhofstraße, Flst. Nr. 4415/18, Gemarkung Neuenburg
 - Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4327, Gemarkung Neuenburg
 - Verner-Panton-Straße, Flst. Nr. 4560/48, Gemarkung Neuenburg
 - Verner-Panton-Straße, Flst. Nrn. 4560/48 + 4560/49, Gemarkung Neuenburg

Zur Kenntnisnahme

- wurden folgender Antrag im Kenntnisgabeverfahren eingereicht:
 - Alemannenstraße, Flst. Nr. 3942, Gemarkung Steinenstadt

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen und den Antrag zur Kenntnis zu nehmen.

III. Beschluss

Die Beschlussanträge mit den dazugehörigen Beschlüssen können den nachfolgenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

**6.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Otto-Hahn-Straße, Flst. Nr. 3074, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 271/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr. 3074
Gemarkung Neuenburg
Straße Otto-Hahn-Straße

Bebauungsplan:

„Innere Basleren“
„Gewerbegebiet West“
„Veränderungssperre „Gewerbegebiet West“

Bauvorhaben:

Umbau einer Umschlaghalle inkl. Bürotrakt und Neubau eines Parkhauses

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen:

nicht eingehalten:
-Grundflächenzahl von 0,8 wird um 0,08 überschritten

nicht eingehalten:
-überbaubare Grundstücksfläche

Mit dem Neubau des Parkhauses werden 364,34 m² überschritten, mit den Stellplätzen im Süden werden 77,08 m² überschritten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen insgesamt 441,42 m².

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

Bürgermeister Schuster verweist auf die Vorstellung des Vorhabens in der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.11.2020. Fragen aus dem Gremium werden beantwortet. In der Sitzung anwesend ist Herr Christian Germadnik, Logad Holding GmbH, als Vertreter des Vermieters. Offen bleibt die Frage zu den Beschäftigungsverhältnissen. Herr Germadnik sichert zu, diese an den Antragsteller mit der Bitte um Beantwortung weiterzuleiten.

Aussprache: Aus dem Gremium wird der zu erwartende hohe Verkehr kritisch bemerkt. Das Verteilzentrum sollte sich auf der grünen Wiese ansiedeln. Bürgermeister Schuster führt hierzu aus, dass bestehende Gebäulichkeiten genutzt werden und somit kein neuer Flächenverbrauch entsteht. Das Grundstück befindet sich im Gewerbegebiet. Es wird mehr Verkehr geben, der sich in den Logistikverkehr einreihen wird. Angesprochen auf den Brandschutz teilt Herr Germadnik mit, dass ein Brandschutzgutachter mit eingebunden ist. Bürgermeister Schuster ergänzt, dass mit der Ansiedlung das Thema Brandschutz eine große Rolle spielt. Die Feuerwehr dränge seit Jahren darauf, dass ein Drehleiterfahrzeug gebraucht werde. Dies werde angesichts der großen Dachflächen nun konkreter.

II. Beschlussantrag

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet West“ ist es angedacht, die Baufenster zu ändern.

Die Verwaltung schlägt vor, den Befreiungen zuzustimmen und einer Ausnahme der Veränderungssperre zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und den damit verbundenen Befreiungen und einer Ausnahme der Veränderungssperre zu.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 6 Nein-Stimmen,
2 Enthaltungen

**6.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schauinsland, Flst. Nr. 4897/7, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 267/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr. 4897/7
Gemarkung Neuenburg
Straße Schauinsland

Bebauungsplan: „Freiburger Straße“

Bauvorhaben: Erweiterung des Wohnhauses zum Mehrgenerationenhaus;
veränderte Bauausführung:
Kellererweiterung

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen: nicht eingehalten (Keller):
-überbaubare Grundstücksfläche

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen 25,64 m².

Die Baugrenze ist 7,50 m von der östlichen Grundstücksgrenze entfernt.

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 11.11.2019, 10.02.2020 und 14.09.2020. Hier wurde einer Befreiung für die nicht eingehaltene überbaubare Grundstücksfläche (25,8 m²) für die Erweiterung des Wohnhauses zugestimmt. Daraufhin wurde für die Erweiterung des Kellers eine weitere Überschreitung von 25,6 m² beantragt. Einer weiteren Überschreitung wurde nicht zugestimmt.

Da es sich bei der weiteren Überschreitung um eine unterirdische Überschreitung handelt, wurde das Bauvorhaben nochmals eingehend geprüft und mit dem Landratsamt durchgesprochen. Da die Grenzabstände zum Nachbargrundstück trotzdem eingehalten werden und keine nachbarlichen Belange betroffen sind,

schlägt die Verwaltung vor, einer weiteren Befreiung zuzustimmen. Der Bauherr wird allerdings informiert, dass eine weitere oberirdische Überschreitung nicht möglich ist.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu. Der Bauherr ist zu informieren, dass eine weitere oberirdische Überschreitung nicht möglich ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.3. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Akazienweg, Flst. Nr. 1271/1, Gemarkung Zienken
Vorlage: 266/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	1271/1
Gemarkung	Zienken
Straße	Akazienweg

Bebauungsplan: „Obere Rieße“

Bauvorhaben: Neubau eines Carports
Flachdach begrünt

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen: nicht eingehalten:
-der Carport liegt in einem Bereich, der als private Grünfläche ausgewiesen ist.

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben war bereits Gegenstand der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 09.11.2020. Nun wurde festgestellt, dass eine Befreiung erforderlich ist, da der Carport in einem Bereich liegt, der im Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen ist. Die gesamte Fläche vor der Bauline mit einer Länge von 6 m ist als private Grünfläche ausgewiesen. Wenn der Carport um diese 6 m nach hinten verschoben wird, muss die Zufahrt, die dann ebenfalls in der privaten Grünfläche liegt, versiegelt werden.

Als Ausgleich sind vier standortheimische Gehölze zu pflanzen.

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.4. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Blodelsheimer Weg, Flst. Nr. 5991, Gemarkung Grißheim
Vorlage: 265/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	5991
Gemarkung	Grißheim
Straße	Blodelsheimer Weg

Bebauungsplan:

„Am Neuenburger Weg“
Sattel- oder Walmdächer mit DN 30-45°
Flachdächer von Garagen sind nur mit
Begrünung zulässig

Bauvorhaben:

Errichtung eines Wohnhauses (Walmdach,
DN 30°) mit Garage (Flachdach begrünt)

Behandlung im Ortschaftsrat:

Wird noch gehört.

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen:

nicht eingehalten:
-Ziegeleindeckung in anthrazit anstatt rot bis
rotbraun

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege
der Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, nicht zuzustimmen, da das Grundstück im Mischgebiet liegt, aber eine reine Wohnbebauung beantragt wurde.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der damit verbundenen Befreiung vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, nicht zu, da das Grundstück im Mischgebiet liegt, aber eine reine Wohnnutzung beantragt wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.5. Bauantrag im vereinfachten Verfahren, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Bahnhofstraße, Flst. Nr. 4415/18, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 230/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4415/18
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Bahnhofstraße

Bebauungsplan:

„Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“

Veränderungssperre „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“

Bauvorhaben:

Zusätzliche Teilnutzung der Freifläche für Gaststättenbetrieb

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Durch die zusätzliche Teilnutzung werden drei zusätzliche Stellplätze benötigt, die abgelöst werden müssen oder durch Baulast gesichert werden müssten.

Der Bauantrag wurde befristet auf 5 Jahre gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen und einer Ausnahme der Veränderungssperre zuzustimmen. Da es sich um ein städtisches Grundstück handelt, ist zusätzlich ein privatrechtlicher Vertrag mit dem Antragsteller zu schließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag und stimmt einer Ausnahme der Veränderungssperre zu. Da es sich um ein städtisches Grundstück handelt, ist zusätzlich ein privatrechtlicher Vertrag mit dem Antragsteller zu schließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.6. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4327, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 269/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4327
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Schlüsselstraße

Bebauungsplan:

„Ortsmitte II“
Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung von Geschäftshaus in Einzelhandel-Laden, Tabak Shop, Bistro (Kleingastronomie Straßenverkauf) sowie Anbringen einer Werbeanlage

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Der Beschlussantrag wird in der Sitzung erläutert.

III. Beschluss

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird nicht erteilt. Es besteht noch Klärungsbedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.7. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Verner-Panton-Straße, Flst. Nr. 4560/48, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 264/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4560/48
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Verner-Panton-Straße

Bebauungsplan: „Freudenberg“

Bauvorhaben: Aufstellen von beweglichen Lagertanks (2 Stück á 24 m³), Lagergut: Glycerin

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Im Rahmen des Brandschutzes muss noch geklärt werden, ob es zusätzliche Löscheinrichtungen gibt, wie im Fall einer Havarie das auslaufende Produkt aufgefangen wird. Außerdem muss geklärt werden, ob die aufgeführte Mulde als Versickerungsmulde angedacht ist, da hier der Grundwasserschutz beachtet werden muss. Hierbei handelt es sich allerdings um bauordnungsrechtliche Themen, die vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geprüft werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.8. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Verner-Panton-Straße, Flst. Nrn. 4560/48 + 4560/49, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 263/2020**

I. Sachvortrag

Grundstücke:

Flst. Nrn.	4560/48 + 4560/49
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Verner-Panton-Straße

Bebauungsplan: „Freudenberg“

Bauvorhaben: Nutzungsänderung für den Produktionsbereich und die Art der gelagerten Stoffe (Materialien) im Gefahrgutlagerschrank Halle 3

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Im Rahmen des Brandschutzes muss noch geklärt werden, ob die Gefahrgutschränke eine eingebaute Löschanlage haben, ob Sonderlöschmittel bereitgestellt werden und ob eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen ist. Außerdem muss die Gesamtnutzung der Halle mit den einzelnen Brandabschnitten wie auch des Außenbereichs betrachtet werden. Hierbei handelt es sich allerdings um bauordnungsrechtliche Themen, die vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geprüft werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.9. Antrag im Kenntnisgabeverfahren, Alemannenstraße, Flst. Nr. 3942,
Gemarkung Steinensadt
Vorlage: 272/2020**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	3942
Gemarkung	Steinensadt
Straße	Alemannenstraße

Bebauungsplan: „Malzacker-Süd“

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses,
Satteldach, DN: 45°

Behandlung im Ortschaftsrat: wird noch gehört

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan war der Drucksache zur Einladung beigelegt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Antrag zur Kenntnis.

<p>7. Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co. KG sowie Aufstockung der Kommanditanteile der Stadt Neuenburg am Rhein und Änderung des Gesellschaftsvertrages Vorlage: 274/2020</p>
--

Vor Behandlung und Beratung des Tagesordnungspunktes zeigt Bürgermeister Schuster Befangenheit an und begibt sich in den Zuhörerraum. An der Beratung und Beschlussfassung wirkt er nicht mit.

Bürgermeister-Stellvertreter Christoph Ziel übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz.

I. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Bei Gründung der badenova AG & Co. KG im Jahr 2001 hatten die Gründungsgesellschafter bereits vorgesehen, dass die Gesellschaft für die Beteiligung weiterer Gesellschafter offen sein solle. In der Folge erweiterte sich die Anzahl der Gesellschafter von ursprünglich sechs auf nunmehr 98. Insbesondere durch das Projekt KOMPAS konnte eine Vielzahl an neuen Kommanditisten gewonnen werden.

Im Rahmen des Projektes KOMPAS wurde den neuen Gesellschaftern nicht nur die Möglichkeit geboten, sich direkt durch den Erwerb von Kommanditanteilen an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen. Darüber hinaus konnten auch stille Beteiligungen begründet werden. Hintergrund war, dass nicht genügend Kommanditanteile zur Verfügung standen, um allen Kommunen/Kommanditisten eine ihrer Größe adäquate Beteiligung anzubieten. Die stille Beteiligung konnte im Verhältnis 1:2 (Erwerbspreis Kommanditbeteiligung zu stille Beteiligung) begründet werden.

Von den 81 Kommunen, die im Rahmen des KOMPAS Projekts neue Kommanditisten der badenova AG & Co. KG geworden sind, haben 48 daneben noch stille Beteiligungen begründet in einem Gesamtwert von 41,881 Mio. EUR. Die Stadt bzw. der Kommanditist Neuenburg am Rhein hat einen Kommanditanteil in Höhe von 860.000,00 EUR erworben und zudem noch eine stille Gesellschaft in Höhe von 4.320.000,00 EUR begründet.

Beide Beteiligungen wurden kreditfinanziert und sind über den Eigenbetrieb „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe“ Betriebszweig „Beteiligungen“ abgewickelt worden.

Seit 2015 hat die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg (EKartB) Ermittlungen gegen die badenova AG & Co. KG aufgenommen, da aus Sicht der EKartB Teile des KOMPAS Projektes nicht zulässig gewesen sein sollten. Das KOMPAS Projekt wurde seinerzeit von vielen Stellen geprüft, beispielsweise vom Innenministerium, der Regierungspräsidien, aber auch vom Steinbeis-Institut und für zulässig erachtet. Allerdings wurde damals nicht das Hauptaugenmerk auf das Kartellrecht gelegt und insofern wurde die EKartB nicht beteiligt. Im Zuge der Ermittlungen der EKartB konnte eine Einigung zur Beendigung der Verfahren gefunden werden. Ein wesentlicher Punkt der Einigung war die Beendigung aller

stillen Gesellschaften. Zwischenzeitlich wurden auch die stille Beteiligungen der Stadt/Kommanditist Neuenburg am Rhein zum 31.03.2020 gekündigt und zurückbezahlt.

Um den Kommanditisten, die stille Beteiligungen gezeichnet hatten, aber trotzdem in einem adäquaten Umfang an der badenova AG & Co. KG zu beteiligen, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, bis zur Höhe ihrer bisherigen stillen Einlage an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen. Insgesamt kann das Eigenkapital also nominal um bis zu 41,881 Mio. EUR erhöht werden. Die Stadt bzw. der Kommanditist Neuenburg am Rhein kann daher bis zu 4.320.000,00 EUR in eine Aufstockung ihres/seines Kommanditkapitals investieren. Neben der Stärkung der kommunalen Beteiligung soll mit der Erhöhung des Eigenkapitals auch die Kapitalstruktur der badenova AG & Co. KG gestärkt werden. Dies wird sich nachhaltig positiv auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens auswirken.

Auch hier erfolgt die Abwicklung im Eigenbetrieb „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe“ und wird im Wirtschaftsjahr 2021 abgebildet.

Aufgrund der Beendigung der stillen Beteiligungen und der Erhöhung des Kommanditkapitals muss zudem der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG geändert werden. Zum einen sieht der Gesellschaftsvertrag in § 4 Abs. 3 vor, dass eine Änderung der Kapitalanteile nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich ist. Zum anderen durften bisher gem. § 11 Abs. 2 lit. d) die ehemals stillen Gesellschafter ein Aufsichtsratsmitglied stellen. Aufgrund der Beendigung der stillen Gesellschaften muss hier eine neue Regelung gefunden werden.

Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen.

2. Grundlage und Umsetzung Kapitalerhöhung

Zur Durchführung der Kapitalerhöhung musste zunächst der Unternehmenswert der badenova AG & Co. KG ermittelt werden. Auf Basis des IDW S 1 Standards hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH den Ertragswert der badenova AG & Co. KG zum Stichtag 31.12.2020 ermittelt und kommt zu einem Unternehmenswert in Höhe von 998,7 Mio. EUR. Das Gesamtvolumen der Kapitalerhöhung von 41,881 Mio. EUR entspricht also einem Anteil von 4,193 Prozent an diesem Unternehmenswert.

Auf dieser Grundlage sollen die ehemaligen stillen Gesellschafter neue Kapitalanteile zusätzlich zu ihrer bisher bestehenden Kapitalbeteiligung zeichnen können. Sofern einzelne ehemalige stille Gesellschafter ihr ehemaliges stilles Beteiligungskapital nicht bzw. nicht in voller Höhe als neues Eigenkapital einzahlen, fällt die gesamte Kapitalerhöhung um das nicht bzw. nicht in voller Höhe eingezahlte Eigenkapital niedriger aus. Dieses Recht soll also nicht ersatzweise durch andere Gesellschafter ausgeübt werden.

Für die Stadt bzw. den Kommanditist Neuenburg am Rhein bedeutet dies, dass sie für ihre/sein ehemaliges stilles Beteiligungskapital in Höhe von 4.320.000,00 EUR weitere Kommanditanteile in Höhe von 253.759,00 EUR erwerben kann.

Dem Gemeinderat ist über eine mögliche Renditeentwicklung bei Erhöhung der Kommanditanteile im vorgenannten Umfang informiert worden. Hierbei wird von einem Jahresergebnis in Höhe von 43-54 Mio. EUR ausgegangen.

Da die Kapitalerhöhung begrenzt auf die ehemaligen Einlagen der stillen Gesellschafter sein soll, sollen die weiteren Gesellschafter nicht von ihrem Recht auf eine entsprechende anteilige Kapitalerhöhung Gebrauch machen. Insofern bedarf es von jedem Gesellschafter, der keine stille Beteiligung an der badenova AG & Co. KG gezeichnet hatte, einer Verzichtserklärung bezüglich seines Aufstockungsrechts.

3. Änderung des Gesellschaftsvertrags

Aufgrund der notwendigen Anpassung des Gesellschaftsvertrags allein wegen der Kapitalerhöhung, soll dieser insgesamt überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Grundlage des Gesellschaftsvertrags stammt aus dem Gründungsjahr 2001 der badenova AG & Co. KG. Im Laufe der Jahre haben sich die Rahmenbedingungen und die Konzernstrukturen der badenova AG & Co. KG verändert, so dass einzelne Regelungen im Gesellschaftsvertrag nunmehr durch zeitgemäße Regelungen zu ersetzen sind.

Der Gesellschaftsvertrag mit allen Änderungsvorschlägen ist dem Gemeinderat bekannt gemacht worden. Die Änderungsvorschläge wurden zwischen der Stadt Freiburg, der Thüga AG und der badenova AG & Co. KG abgestimmt.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

Präambel

Die Aufnahme einer Präambel ist auf eine Initiative des Gemeinderats der Stadt Freiburg aus dem Jahr 2012 zurückzuführen. Seinerzeit wurde seitens des Vorstandes zugesagt, bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags in Abstimmung mit den weiteren Hauptgesellschaftern eine Präambel mit aufzunehmen, die herausstellt, dass die badenova ihren Beitrag zur Umweltentlastung, Klimaschutz und der Energiewende leistet. Dies als auch der kommunale Bezug wird mit der vorgesehenen Präambel berücksichtigt. Eine nähere Konkretisierung des konkreten Beitrags der badenova zum Klimaschutz und der Energiewende ist aus Sicht der badenova nicht Aufgabe einer Präambel, die die Ziele einer Gesellschaft allgemein umschreibt, aber nicht dazu geeignet ist, konkrete operative Vorgaben zu machen. Der qualitative Beitrag der badenova zu diesen Zielen hängt nicht zuletzt von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, die sich nicht dauerhaft vorhersagen lassen. Eine umfangreichere Präambel wird auch von der Thüga AG, ohne die die zur Gesellschaftsvertragsänderung erforderliche $\frac{3}{4}$ - Mehrheit nicht erreicht wird, abgelehnt.

§ 4 Abs. 2

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung werden sich die Kapitalanteile der Kommanditisten, die an der Kapitalerhöhung teilnehmen noch verändern. Die jeweilige Höhe wird dann entsprechend der tatsächlichen Kapitalerhöhung angepasst werden.

§ 5 Abs. 1 und 2 - Konten der Gesellschafter

Die Bezeichnung „*Privatkonto*“ soll in „**Kontokorrentkonto**“ geändert werden und ebenso soll dieses Konto nicht „*ingerichtet*“, sondern „**geführt**“ werden. Dies entspricht dem Vorgehen der badenova seit ihrer Gründung. Die Kommanditisten haben kein eigenes Konto. Vielmehr wird ein Kontokorrent geführt, aus dem die Ergebnisausschüttung vorgenommen wird. Die Änderung der Bezeichnung setzt sich in den §§ 20 und 21 fort.

§ 8 Abs. 1 / § 13 Abs. 7 – Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Die bisherige Formulierung spiegelte nicht mehr den technischen Stand der möglichen Beschlussfassungen wieder und soll auf einen modernen Stand gebracht werden, indem auch Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat durch „**Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch Einholung mündlicher, fernmündlicher, schriftlicher oder in Textform übermittelter Stimmabgaben**“ möglich sein sollen. Auch die „**kombinierte Stimmabgabe**“, also teilweise persönlich in einer Sitzung als auch zeitgleich per Videokonferenz soll möglich sein. Auch das Erfordernis der Einstimmigkeit bzgl. der neuen Art der Beschlussfassung soll in der **Gesellschafterversammlung einer ¾-Mehrheitsentscheidung** weichen, um den Abstimmungsprozess praktikabel zu machen. Insbesondere die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, auch formal flexibel reagieren zu können, wenn große Versammlungen nicht durchgeführt werden können. Bislang waren Telefon- und Videokonferenzen nicht untersagt, weshalb hierauf bereits in der Corona-Pandemie zurückgegriffen werden konnte. Ihre ausdrückliche Zulässigkeit soll aber jetzt klargestellt werden.

§ 8 Abs. 2 lit. a) – Gesellschafterversammlung

Der Erweiterung der Feststellung auch des „**Konzernabschlusses**“ und des „**Konzernlageberichts**“ trägt der Weiterentwicklung der badenova AG & Co. KG zum Konzern Rechnung.

§ 8 Abs. 2 lit. l) – Gesellschafterversammlung

Bis dato war gesellschaftsvertraglich nicht sichergestellt, dass die „**Verfügung von bzw. über Unternehmen oder Beteiligungen oder Anteile an Tochter-/Enkelgesellschaften oder deren Vermögensgegenstände, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Unternehmensgegenstandes sind**“ zuvor durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Durch die Änderung des § 8 Abs. 2 lit. l) wird dies nun sichergestellt. Zudem wird durch die beispielhafte Aufzählung der bNETZE GmbH und der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG klargestellt, was von besonderer Bedeutung für den Unternehmensgegenstand der badenova AG & Co. KG ist. Durch die Veränderung der badenova AG & Co. KG in den letzten Jahren zu einem Konzern ist dieser Erweiterung erforderlich um die wesentlichen Rechte der Gesellschafterversammlung sicherzustellen.

§ 8 Abs. 2 lit. q) – Gesellschafterversammlung

Bisher fehlte eine Regelung über die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung über die „**Veräußerung oder sonstige Verfügung über das Unternehmen im Ganzen oder in Teilen**“. Dies wird nun mit dem neuen § 8 Abs. 2 lit. q) nachgeholt.

§ 9 Abs. 2 / § 13 Abs. 2– Einberufung der Gesellschafterversammlung / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Ebenso wie die Änderung in § 8 Abs. 1 soll auch hier den modernen Kommunikationswegen Rechnung getragen werden. Künftig soll zudem auch ein „**geschützter Datenraum**“ genutzt werden können.

§ 10 Abs. – 1 und 3 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Die Streichung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist darin begründet, dass dieser gem. § 12 Abs. 1 der Vertreter der Arbeitnehmer ist. Dieser ist aber nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung und sollte diese somit auch nicht leiten. Sollte der Vorsitzende bzw. sein 1. Stellvertreter nicht anwesend sein, muss die Gesellschafterversammlung für diese konkrete Sitzung einen Vorsitzenden aus seinen Reihen bestimmen.

§ 11 Abs. 2 – Aufsichtsrat

Durch die Beendigung der stillen Gesellschaften können diese, wie es bisher in § 11 Abs. 2 lit d) vorgesehen war, kein Mitglied mehr vorschlagen. Um aber die „KOMPAS“ Gesellschafter weiterhin wie zuvor im Aufsichtsrat zu repräsentieren, sollen die weiteren Gesellschafter nunmehr „**2 Mitglieder**“ stellen dürfen.

§ 13 Abs. 6 / Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Bis dato ist bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds nur die Stimmrechtsübertragung möglich. Dies soll nun durch die „**schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied**“ ergänzt werden, wie dies auch das Aktiengesetz vorsieht.

§ 15 Abs. 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats

Aufgrund der rechtlichen Weiterentwicklung bei der Liberalisierung des Energiemarkts und dem regen Wettbewerb im Konzessionsrecht können einige Themen vom Aufsichtsrat nicht mehr beschlossen werden, da es diese entweder nicht mehr gibt (allgemeine Tarifpreise Strom und Erdgas; **siehe Streichung § 15 Abs. 1 lit.c)**) oder es rechtlich, aufgrund von vorgeschriebenen öffentlichen Ausschreibungen nicht mehr möglich ist (Konzessionsverträge). Um aber sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat weiterhin vollumfassend informiert wird, um seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen zu können, wurde eine umfangreiche Berichtspflicht in den Gesellschaftsvertrag mit aufgenommen. So ist stets über die einzelnen „**Geschäftsfelder**“, die „**Tochter- oder Enkelgesellschaften**“ und insbesondere auch über die „**laufenden Konzessionsbewerbungen**“ und die „**aktuellen Entwicklungen in den Ausschreibungsverfahren**“ regelmäßig zu berichten. Dies geschieht derzeit ohnehin. Durch die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag wird es aber nochmals manifestiert.

§ 15 Abs.2 lit. e) – Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Wettbewerb um die Konzessionsverträge hat sich in den letzten Jahren, auch aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, weiterentwickelt. Musterkonzessionsverträge gibt es in dieser Form nicht mehr. Vielmehr werden aufwändige öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Aufgrund des Vergaberechtsregimes ist die Vorbefassung durch den Aufsichtsrat allein schon

aufgrund der starren und kurzen Bewerbungsfristen nicht möglich. Zudem ist der Einfluss auf die Vertragsgestaltung ohnehin marginal, da der Konzessionsvertrag von der jeweiligen Kommune gestellt wird. In den letzten Jahren hatte der Aufsichtsrat bereits per Beschluss die Kompetenz auf die Geschäftsführung übertragen. Die Streichung des § 15 Abs. 1 lit. e) ist lediglich die Fortführung, um das gebotene Handeln auch in Einklang mit dem Gesellschaftsvertrag zu bringen.

§ 15 Abs.2 lit. i)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Bis dato musste sich der Aufsichtsrat mit jeder Beschlussfassung eines Beteiligungsunternehmens befassen, dass vertraglich eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit vorgesehen hatte. Hier waren bspw. Beschlüsse über die Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beteiligungsgesellschaft umfasst, an denen die badenova nur eine Minderheitsbeteiligung hält. Um dies auf ein praktikables Maß zu reduzieren, sollen nur noch Beschlüsse in Beteiligungsgesellschaften zuvor in den Aufsichtsrat der badenova, wenn diese **„auf Grund einer gesetzlichen Regelung erforderlichen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit“** unterliegen oder wesentlich sind.

§ 15 Abs.2 lit. m)– Aufgaben des Aufsichtsrats

Neben der klassischen Konzessionsvergabe werden vermehrt zweistufige Verfahren durchgeführt. Auf einer ersten Stufe wird ein Partner für eine mit der ausschreibenden Kommune zusammen zu gründende Netz- oder Energiegesellschaft gesucht. Auf der 2. Stufe wird dann die Konzession ausgeschrieben, auf die sich dann die neue, gemeinsame Gesellschaft bewerben soll. Auch die Partnersuche unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht, so dass auch hier aufgrund des Fristenregimes und der vertraglichen Vorgaben im Vergaberecht eine vorherige Entscheidung im Aufsichtsrat nicht möglich ist. Daher soll die **„Neugründung von Kooperationsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wegenutzungsvertrages“** nicht mehr der Kompetenz des Aufsichtsrats unterliegen. Im Rahmen der Berichtspflicht gem. 15 Abs. 1 ist aber sichergestellt, dass der Aufsichtsrat stets vollumfänglich informiert wird. Zudem ist die Gründung einer Netz- bzw. Energiegesellschaft mit den **„kommunalen Hauptgesellschaftern“** hiervon ausgenommen.

§ 18 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung

Auch hier ist eine Anpassung aufgrund der Weiterentwicklung der badenova zu einem Konzern erforderlich. So wird sichergestellt, dass die Wirtschaftsplanung für den gesamten Konzern aufgestellt wird.

§ 19 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Auch hier wird wiederum die Konzernbetrachtung mit aufgenommen.

§ 26 Abs. 2 – Zahlung der Abfindung

Ein fester Zinssatz in Höhe von 4% per anno ist auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase mit negativen Referenzzinssätzen nicht mehr zeitgemäß. Dieser soll durch eine flexiblere Regelung ersetzt werden, die den jeweiligen **„Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zuzüglich 2 Prozentpunkten“** berücksichtigt. Zudem soll flankierend vermieden werden, dass die Verzinsung unter 1 % sinkt, um zumindest eine moderate Verzinsung sicher zu stellen.

§ 27 Steuerklausel

Eine Steuerklausel gab es bis dato im Gesellschaftsvertrag noch nicht. Sie ist

mittlerweile in Gesellschaftsverträgen obligatorisch. Mit ihr wird sichergestellt, dass die Gesellschafter vor fremdbestimmten steuerlichen Mehrbelastungen geschützt werden, die durch andere Mitgesellschafter ausgelöst wurden.

4. Rechtsaufsicht

Sowohl die Kapitalerhöhung als auch die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg erörtert. Das Regierungspräsidium sieht beide Vorhaben als rechtlich zulässig an. Zudem unterliegt die Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht dem Genehmigungserfordernis seitens der Rechtsaufsicht. Die konkrete Erhöhung des Kommanditanteils durch die Stadt bzw. den Kommanditisten Neuenburg am Rhein ist hingegen von der zuständigen Rechtsaufsicht zu genehmigen. Auch hier hat das Regierungspräsidium Freiburg deutlich gemacht, dass hier keine Bedenken bestehen, da die kommunalrechtliche Zulässigkeit der badenova bereits geprüft wurde und die konkrete Aufstockung des Kommanditanteils die Beteiligung der Stadt bzw. des Kommanditisten Neuenburg am Rhein faktisch kaum ändert.

Des Weiteren wurde auch der EKartB die Kapitalerhöhung vorgestellt. Auch diese hat keine, insbesondere kartellrechtliche Bedenken.

5. Verfahren und Zeitplan

Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates am 17. Juli 2020 sowie im Rahmen eines Umlaufbeschlusses der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG wurde die Geschäftsführung der badenova beauftragt die Kapitalerhöhung der badenova AG & Co. KG zu entwickeln und zur finalen Beschlussfassung in der Sitzung am 27. November 2020 vorzulegen. Im September 2020 werden die Gesellschafter der badenova nochmal im Detail über die anstehenden Beschlussfassungen informiert. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die Kapitalerhöhung soll die Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersitzung (voraussichtlich 27. November 2020) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der badenova Kommanditisten alle erforderlichen Ermächtigungen/Beschlüsse für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG eingeholt haben. Die Kapitalerhöhung soll dann im 1. Quartal 2021 erfolgen, mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2021.

Bürgermeister-Stellvertreter Christoph Ziel und FBL Peter Müller erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

1. Zur Stärkung und zur Ausweitung der engeren kommunalen Zusammenarbeit stimmt der Gemeinderat der Kapitalerhöhung bei der badenova AG & Co.KG um maximal 41.881.000 EUR zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufstockung der Kommanditanteile der Stadt Neuenburg am Rhein um 253.759,00 € für einen Betrag in Höhe von 4.320.000,00 € zu, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

3. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG zu.

4. Der Gemeinderat stimmt den im Zuge der Aufstockung der Kapitalerhöhung einzelner Kommanditisten erforderlichen Änderungen des Gesellschafterkreises und der Kapitalanteile in § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, zu.

5. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2,3 und 4 in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

Am Ende der öffentlichen Sitzung bedankt sich Bürgermeisterstellvertreter Christoph Ziel im Namen des Gemeinderats bei Herrn Bürgermeister Schuster und seiner Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Der Dank gilt auch allen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Einrichtungen für die geleistete Arbeit (siehe Anlage 2 zur Niederschrift).

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: